

2. Satzung
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
der Gemeinde Eiselthum
vom 11.03.2026

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Eiselthum vom 19.09.2013 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|-------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 200,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 300,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | |
| a) Urnenreihengrab | 134,00 Euro |
| b) Urnenwandreihengrab | 667,00 Euro |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|-------------|
| 1.a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für die Dauer der Nutzungszeit für | |
| aa) eine Einzelwahlgrabstätte (einfach und tief) | 300,00 Euro |
| bb) eine Doppelwahlgrabstätte (einfach) | 600,00 Euro |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr für | |
| aa) eine Einzelwahlgrabstätte (einfach und tief) | 7,50 Euro |
| bb) eine Doppelwahlgrabstätte (einfach) | 15,00 Euro |
| cc) jede weitere Grabstelle in die Breite | 7,50 Euro |
| c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts an teilbelegten Gräbern nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren | |

wie nach Buchstabe a erhoben.

- 2.a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer **Urnenwahlgrabstätte** an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für die Dauer der Nutzungszeit für eine
- aa) **Urnenwahlgrabstätte** für die Dauer der Nutzungszeit 200,00 Euro
 - bb) **Urnenwandwahlgrabstätte** für die Dauer der Nutzungszeit 1000,00 Euro
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Beisetzungen je Jahr
- aa) Urnenwahlgrabstätte 6,67 Euro
 - bb) Urnenwandwahlgrabstätte 33,34 Euro
- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts an teilbelegten Gräbern nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a erhoben.
- 3.a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer **Wiesengrabstätte** für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine
- aa) **Einzelwiesengrabstätte (einfach und tief, 40 Jahre)** 300,00 Euro
 - bb) **Urnenwiesengrabstätte (30 Jahre)** 200,00 Euro
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen je Jahr für eine
- aa) Einzelwiesengrabstätte (einfach und tief) 7,50 Euro
 - bb) Urnenwiesengrabstätte 6,67 Euro
- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts an teilbelegten Gräbern nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a erhoben.
- d) Für die **Pflege und Unterhaltung** einer **Wiesengrabstätte** nach Nr. 3 wird bei Verleihung des Nutzungsrechtes ein Unkostenbeitrag berechnet für
- Buchstabe a
- aa) Einzelwiesengrabstätte (einfach und tief) 1.000,00 Euro
 - bb) Urnenwiesengrabstätte 500,00 Euro
- Buchstabe b je Jahr von
- aa) Einzelwiesengrabstätte (einfach und tief) 25,00 Euro
 - bb) Urnenwiesengrabstätte 16,67 Euro

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Für die Bestattung

- a) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr ab in eine Reihen- oder Wahlgrabstätte je Grab (einschließlich Handarbeit) 890,00 Euro

b) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr ab in eine Wahlgrabstätte mit Tieferlegung je Grab (einschließlich Handarbeit)	1100,00 Euro
c) eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (einschließlich Handarbeit)	445,00 Euro
2. Für die Beisetzung von Aschenresten je Urne	250,00 Euro
3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen sowie an Heiligabend und Silvester wird ein Zuschlag berechnet, sofern es sich um einen Werktag handelt von	330,00 Euro
4. Zuschlag für notwendigen Bodenaustausch	115,00 Euro
5. Lohnstunde pro Person bei Zusatzarbeiten	70,00 Euro
6. Maschinenstunde bei Zusatzarbeiten	140,00 Euro
7. Verbringen der überschüssigen Erde auf eine zugelassene Deponie (im Normalgrab enthalten)	0,00 Euro
8. Öffnen und Schließen einer Urnenkammer (Urnenstele)	10,00 Euro

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Für das Ausgraben einer Leiche	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	800,00 Euro
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	1000,00 Euro
2. Für das Ausgraben von Aschen	250,00 Euro
3. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 und 2 beim Ausgraben um	330,00 Euro
4. Für die Wiederbestattung von Leichen und Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.	
5. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	

V. Rückgabe von Grabstätten

Pflege und Unterhaltung der Freifläche für die restliche Ruhezeit bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes pro Jahr	25,00 Euro
---	------------

VI. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

Abbau und Entsorgung nach Ablauf der Nutzungs-/Ruhezeit für

1. Einzelgräber	700,00 Euro
2. Doppelgräber	870,00 Euro
3. Urnengräber und Kindergräber	600,00 Euro
4. Namenstafeln (Wiesengräber)	90,00 Euro
5. Stelenplatten	70,00 Euro

VII. Benutzung der Leichenhalle

1. Benutzung der Leichenzelle	100,00 Euro
2. Benutzung der Aussegnungshalle	100,00 Euro
3. Vorübergehende Unterstellung einer Leiche je angefangener Tag	40,00 Euro
4. Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung	25,00 Euro
5. Tätigkeit eines Gemeindebediensteten/-beauftragten (ohne Hallennutzung) bei Bestattungen und Beisetzungen	40,00 Euro

VIII. Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergl. wird eine Gebühr erhoben von	15,00 Euro
--	------------

IX. Sonstige Gebühren

Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht geregelt sind oder die in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, können auf Antrag erbracht werden. Der Antragsteller hat die Material- und Lohnkosten zu tragen. Diese werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.04.2026 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und zur Bekanntmachung im Amtsblatt freigegeben.

Einselthum, 11.03.2026

Dienstsiegel

Weber
Ortsbürgermeister